

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA JOHANN BANGERL, FERTIGGARAGEN

I. Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Bedingungen sowie die Leistungsbeschreibung gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht Vertragsinhalt.

II. Zustandekommen des Vertrages:

1. Bei einer Bestellung handelt es sich um ein bindendes Angebot. Der Kunde ist an seine Bestellung für eine Dauer von 8 Wochen gebunden. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb dieser Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

Unsere Außendienstmitarbeiter also, auch die von uns eingesetzten Handelsvertreter, sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.

III. Preise:

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, umfasst der vereinbarte Preis die Kosten des Transportes der Garage, die Aufstellung und – jedoch nur bei Konsumenten – auch die Erstellung der Einreichunterlagen (Beschreibung, Baupläne, Bauansuchen, Planverfassungserklärung).

2. Zusatzkosten, die auf behördliche Anordnungen zurückgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Unter Zusatzkosten werden insbesondere jene Kosten der Planung bzw. der Erstellung der Einreichunterlagen definiert, die über die Darstellung der Garage ohne Umgebung hinausgehen. Sollten beispielsweise aus Gründen des Landschafts- oder Umweltschutzes oder der Ortsbildgestaltung weitergehende planliche Darstellungen und Unterlagen für die Bewilligung erforderlich sein, so werden diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

3. Erfordern Sonderausführungen eine Einzelstatik, so sind auch die dafür anfallenden Prüfgebühren vom Auftraggeber zusätzlich zu übernehmen. Sämtliche Maßnahmen, die zur ungehinderten Aufstellung der Garagen erforderlich sind (insbesondere die Entfernung von eventuellen Fundamenten, Zäunen, Bäumen usw.) haben auf Kosten des Kunden zu erfolgen und sind somit im Auftragsumfang nicht enthalten.

IV. Termine und Fristen:

1. Die Liefertermine werden bei Vertragsabschluss nur annähernd vereinbart. Die Lieferung kann erst erfolgen, sobald insbesondere sämtliche behördlichen Bewilligungen und sämtliche bauseits zu erbringenden Leistungen erbracht worden sind.

2. Bei Lieferverzug, der sich durch höhere Gewalt oder aus anderen Ursachen, die ohne unser Verschulden entstanden sind, ergibt, haften wir nicht. Höhere Gewalt berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die die Lieferungen (Leistungen) wesentlich erschweren oder unmöglich machen (zB Krieg, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Besitzstörungen, Streik, Hochwasser, Katastrophen, etc.).

V. Lieferung und Montage:

1. Die Montage kann erfolgen, wenn die dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen und allfälligen nachbarrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Diese sind vom Kunden auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner ist es Sache des Kunden, auf seine Kosten die behördlichen Genehmigungen für evtl. Straßen- und Gehsteigsperrungen zu besorgen.

2. Die Kosten für die Fundamenterrichtung sind nur dann im Auftragspreis beinhaltet, wenn diese in der Auftragsbestätigung als „Fundamentpreis“ aufgewiesen sind. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für die Fundamentarbeiten lediglich für Grundstücke der Bodenklasse 3 bis 5 bis zu einer Tiefe von 1 m. Fundamentarbeiten auf Grundstücken mit anderen Bodenklassen sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Mehrleistungen müssen vom Kunden selbst ausgeführt werden oder werden von uns gegen zusätzliches Entgelt ausgeführt. Zeigt sich die Notwendigkeit von Mehrleistungen zB. Höher- oder Tieferfundierung erst bei oder nach Beginn der Arbeiten, so sind die Mehrleistungen durch den Kunden zu vergüten.

3. Technische Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.

4. Bauseits sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

a) Schaffung einer Zufahrt für schweren Lkw, Montagefahrzeug und Kräne (bis 55 t bzw. 12 t je Fahrzeugachse), sodass die Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr an den Entladeort (Fundamente oder Lagerplatz) gelangen können.

b) Befestigung der Zufahrt, beginnend an der öffentlichen, keiner Beschränkung bezüglich Gewicht, Höhe oder Breite unterworfenen Straße, bis zur Baustelle. Die Befestigung ist so durchzuführen, dass öffentliche Wegflächen – auch Gehsteige, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst – bei Anfahrt, Montage und Abfahrt nicht beschädigt werden können. Beschädigung durch oder an Bäumen sind innerhalb des Grundstückes im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, soweit dies durch entsprechende Sorgfalt des Auftragnehmers nicht zu vermeiden ist. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der Auftraggeber. Es stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang damit gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.

c) Beseitigung oder Sicherung von Erd- oder Freileitungen sowie sonstige Hindernisse in Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeuges und des Kranes.

d) Soweit vereinbart, Erdaushub, maßgenaue Fundamente, nach den mit der Auftragsbestätigung übergebenen Planunterlagen.

e) Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, wo innerhalb des Grundstückes, unter Berücksichtigung der Baugenehmigung, die Garage zu versetzen ist, ist Sache des Auftraggebers. Den Auftragnehmer trifft insoweit keine eigene Nachprüfungspflicht.

f) Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt der Versand frei Baustelle, einschließlich Montage.

5. Kommt der Auftraggeber den in V. 1. und 4. a) bis e) genannten Verpflichtungen nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und/oder Kosten zu seinen Lasten.

Für eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen der Straße, die durch Lkw, Montagefahrzeuge und Kräne bei dem Verlassen der Grundstücke, der Zufahrt, der Versetzstelle oder des Lagerplatzes (V. 4. a. und b.) entstehen, hat grundsätzlich der Auftraggeber Sorge zu tragen. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.

VI. Abnahme:

Die Abnahme der von uns erbrachten Lieferungen/Leistungen erfolgt durch die Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Kunden. Durch Unterfertigung des Lieferscheines bestätigt der Kunde die mangelfreie Übernahme.

VII. Gewährleistung und Haftung:

1. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind. Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Fundamente nicht auf frostsicherer Tiefe bzw. tragfähigem Boden gegründet werden.

Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken von monolithischen Garagen aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, Temperaturdehnungen und Belastungen des monolithischen Fertigteiles, insbesondere durch einseitige Aufheizung der Decke bei Sonneneinstrahlung und gleichzeitig kühleren Seitenwänden. Solche Risse bis zu einer Breite von 0,4 mm sind gemäß der Norm für Fertiggaragen (DIN 18186) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Sollte Feuchtigkeit in Form von Tröpfchenbildung durch Risse eindringen, so werden diese während der Gewährleistungszeit als Kulanzleistung vom Hersteller außenseitig kostenlos abgedichtet oder die Dachfuge abgedeckt. Risse in nicht bewitterten Flächen werden nicht behandelt. Zwischen Boden und Wand befindet sich eine fertigungsbedingte Arbeitsfuge, die nicht behandelt werden muss.

2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen eine Besichtigung der mangelhaften Ware durch uns zuzulassen.

3. Mängel die bei sofortiger Überprüfung nicht sogleich erkennbar sind, sind unverzüglich zum frühest möglichen Zeitpunkt bei uns schriftlich bei sonstigem Ausschluss geltend zu machen.

4. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von Mängel- und Mängelfolgeschäden für den Fall, dass uns leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist.

5. Der Kunde verzichtet auf Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grund auch immer. Diese Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Zahlungen:

1. Falls nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb einer Woche nach Rechnungsstelle ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Die Annahme von Wechsel und Schenk behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Sie erfolgt immer nur zahlungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweck in erster Linie zur Abdeckung allfälliger Nebenkosten (wie Zinsen) herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferung oder Leistungen angerechnet.

3. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen.

4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Handelt es sich um ein Geschäft zwischen Unternehmen, sind wir im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, Zinsen und Nebenkosten gemäß 1333 Abs. 2 ABGB zu verrechnen.

5. Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Ausgleichs oder Konkurses, etc. trifft für alle Einzelforderungen Terminsverlust ein. Darüber hinaus sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, nach ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Anzahlung vereinbart, so wird diese spätestens nach Übermittlung der Einreichunterlagen fällig.

7. Die Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

8. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungen zurückzuhalten. Wenn ein derartiges Zurückbehaltungsrecht besteht, sind wir berechtigt, den einbehaltenen Betrag durch eine Bankgarantie abzulösen.

10. Nimmt der Kunde die Garage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ist der Kunde verpflichtet, uns eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % der Brutto-Auftragssumme zu bezahlen.

IX. Sicherungsrechte:

1. Erfolgt die Bezahlung nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt, die gelieferte Garage wieder abzuholen. Der Kunde erteilt zu diesem Zweck unwiderruflich die Zustimmung zum Befahren des Grundstückes mit dem erforderlichen Gerät. Er erklärt sich auch mit der Abholung im Falle des Zahlungsverzuges einverstanden. Kosten, die im Zusammenhang mit der Abholung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

2. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Überstellers sind wir daher berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

X. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wels. Es gilt österreichisches Recht.